

GEULEN & KLINGER
Rechtsanwälte

per beA
Landgericht Hamburg
- Kammer für Handelssachen -
Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

Dr. Reiner Geulen*
Prof. Dr. Remo Klinger*
Dr. Caroline Douhaire LL.M.
Dr. Karoline Borwieck
David Krebs
Lukas Rhiel

10719 Berlin, Schaperstraße 15
Telefon +49/ 30 / 88 47 28-0
Telefax +49/ 30 / 88 47 28-10
E-Mail geulen@geulen.com
klinger@geulen.com

www.geulenklinger.com

6. Februar 2024

K l a g e

Deutsche Umwelthilfe e.V.,
vertreten durch ihre Bundesgeschäftsführer
Jürgen Resch und Sascha Müller-Kraenner,
Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen der Kanzlei Geulen & Klinger,
Schaperstraße 15, 10719 Berlin,

g e g e n



- Beklagter -

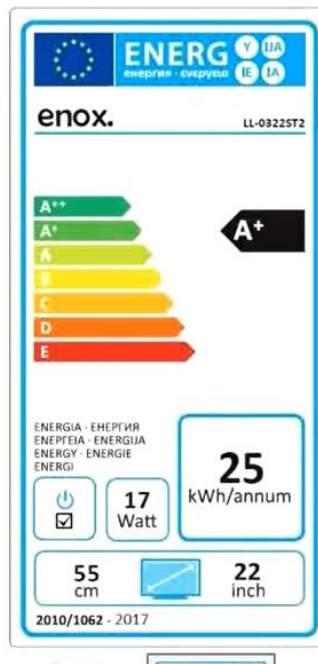
wegen eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs.

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und werden beantragen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten,

zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs TV-Geräte im Internet unter Verwendung folgendes Energielabels zu bewerben:



wie geschehen am 21. September 2023 in dem Onlineshop des Beklagten unter www.ebay.de und in der Anlage K 1 dokumentiert für das Gerät „Enox LL_0322ST2 22 Full HD LED 12 V“.

2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 280,78 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

vorläufiger Streitwert: 30.000,- Euro.

Sofern das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet, wird für den Fall der Fristversäumnis oder des Anerkennens beantragt,

der Beklagte durch Versäumnisurteil oder Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen.

Einer Entscheidung des Rechtsstreits durch den/die Vorsitzende(n) wird zugestimmt.

Zudem beantragen wir,

den Parteien während der mündlichen Verhandlung zu gestatten, sich an einem anderen Ort aufzuhalten (§ 128a ZPO).

B E G R Ü N D U N G

1. Streitgegenstand

Der Kläger ist ein nach dem Wettbewerbsrecht klagefähiger Umwelt- und Verbraucherschutzverband. Nach seiner Satzung bezweckt er unter anderem, die aufklärende Verbraucherberatung sowie den Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern. Seit dem 13. Oktober 2004 ist er in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes mit Wirkung zum 11. Oktober 2004 eingetragen.

Die Liste ist über die Webseite des Bundesamtes für Justiz in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar. Der Kläger wird dort auf der Seite 3 geführt (https://www.bundesjustizamt.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Verbraucherschutz/Liste_qualifizierter_Einrichtungen.pdf?__blob=publicationFile&v=12).

Der Beklagte betreibt einen Online-Shop für Elektronikartikel. Das Gesamtsortiment umfasst auch TV-Geräte.

Der Beklagte hat, abgerufen durch den Kläger am 21. September 2023, das im Klageantrag zu 1) benannte TV-Gerät in seinem Online-Shop auf www.ebay.de beworben. Er nutzte dabei ein veraltetes Energielabel.

Beweis: Werbung des Beklagten (**Anlage K 1**)

2. Unterlassungsanspruch des Klägers

Das Vorgehen des Beklagten stellt einen Verstoß gegen §§ 3, 4 EnVKV dar.

§ 3 Abs. 1 EnVKV bestimmt:

„Energieverbrauchsrelevante Produkte, die für den Endverbraucher am Verkaufsort zum Kauf, zum Abschluss eines Mietvertrages oder zu ähnlicher entgeltlicher Gebrauchsüberlassung angeboten oder ausgestellt werden, sind nach Maßgabe der §§ 4

und 5 sowie der Anlage 1 und den Verordnungen der Europäischen Union nach Anlage 2 mit Angaben über den Verbrauch an Energie und anderen wichtigen Ressourcen sowie zusätzlichen Angaben zu kennzeichnen.“

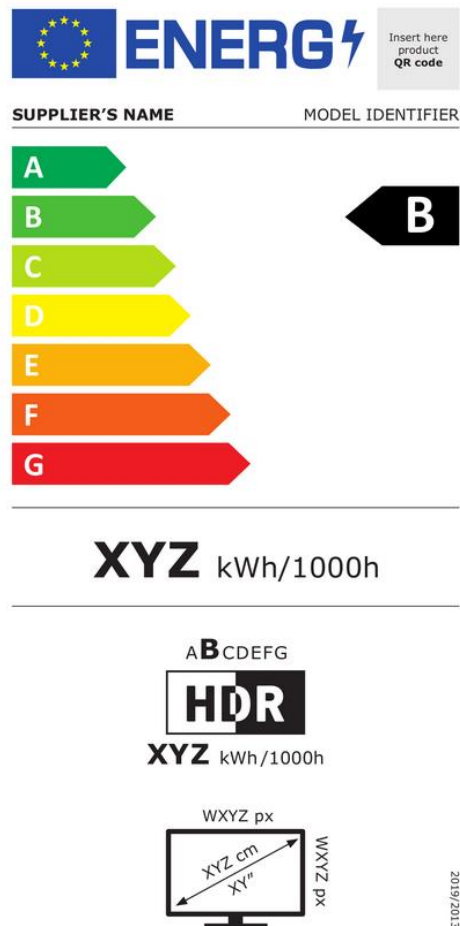
Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) EnVKV müssen die Etiketten, die Energieverbrauchskennzeichnung dienen, die Anforderungen erfüllen, die in der Anlage 2 Abschnitt 1 Absatz 1 der EnVKV genannt sind.

Nr. 15 des Abschnittes 1 der Anlage 2 der EnVKV nennt die Verordnung VO (EU) 2017/1369 als einschlägig. Art. 5 Abs. 1 a) der VO (EU) 2017/1369 bestimmt, dass das farbige und vollständige Energieeffizienzlabel sichtbar auszustellen ist, sofern für die Produktgruppen delegierte Verordnungen bestehen. Dies ist bei TV-Geräten durch die VO (EU) 2019/2013 der Fall.

Die VO (EU) 2017/1369 legt einen gemeinsamen Rahmen für die Energieverbrauchskennzeichnung in Europa fest. Art. 11 Abs. 1 der VO (EU) 2017/1369 bestimmt, dass eine neue Skala für die Energiekennzeichnung festgesetzt wird. Diese reicht von A bis G.

Das neue Label ist für die Ausstellung von TV-Geräten verpflichtend, denn für diese Produkte hat die EU bereits eine neue Delegierte Verordnung erlassen, die seit dem 1. März 2021 gilt und die Pflicht zur Nutzung des neuen Etikettes für diesen Zeitpunkt festlegt (vgl. Art. 11 der VO (EU) 2019/2013).

Das neue Label für TV Geräte hat folgendes Aussehen:



Der Beklagte hat bei der Bewerbung des TV-Gerätes aber das Label verwendet, welches im Klageantrag zu 1) dargestellt ist.

Art. 5 Abs. 1 b) der VO (EU) 2017/1369 bestimmt zudem, dass auch das Produktdatenblatt zur Verfügung gestellt werden muss. Art. 4 c) der delegierten Verordnung (EU) 2019/2013 bestimmt, dass das Produktdatenblatt auch im Fernabsatz bereitgestellt werden muss.

Auch dies hat der Beklagte nicht getan.

Durch den Verstoß gegen § 3 ff. EnVKV und Art. 5 der VO (EU) 2017/1369 handelt der Beklagte Vorschriften zuwider, die auch dazu bestimmt sind, das Marktverhalten zu regeln (§ 3a UWG). Die Kennzeichnungspflicht besteht auch im Interesse der Marktteilnehmer, insbesondere der Verbraucher, da diese beim Kauf bzw. der Kaufentscheidung Informationen über umweltrelevante Fakten des beworbenen Produkts und zukünftig durch den Verbrauch auf sie zukommende Kosten erhalten. Die Verordnung will erreichen, dass die Energieangaben bei den streitgegenständlichen Geräten ebenso Teil der Kaufentscheidung sind, wie der Preis und die anderen für einen Kauf sprechenden Fakten.

Die Vorschrift soll ein einheitliches Schutzniveau im Bereich des Verbraucherschutzes gewährleisten. Sie regelt also im Interesse der Verbraucher das Marktverhalten der Händler. Ein Wettbewerbsbezug kann dieser Vorschrift damit nicht abgesprochen werden. Der Verbraucher soll optimale Vergleichsmöglichkeiten zu den umwelt- und verbrauchsrelevanten Eigenschaften erhalten. Da der Bundesgerichtshof auch Verstöße gegen die Preisangabenverordnung als wettbewerbsrechtlich relevant ansieht, ist dies im vorliegenden Fall erst recht so (vgl. zu Preisangabenverordnung BGH GRUR 2003, 971 – telefonischer Auskunftsdienst). Der BGH hat einen Wettbewerbsbezug in der Vergangenheit bereits bei Verstößen gegen das Gesetz über Einheiten des Messwesens bejaht. Bekannt ist zum Beispiel das Urteil „PS-Werbung“ (GRUR 1993, 679 ff.). Dort wurde es bereits als Wettbewerbsverstoß angesehen, wenn nur die „PS-Angabe“ und nicht auch die „kW-Angabe“ bei der Werbung für ein Kraftfahrzeug verwendet wurde.

Dies begründet den Unterlassungsanspruch des Klägers.

3. Vorgerichtliche Abmahnung/Wiederholungsgefahr

Der Beklagte wurde durch Schreiben des Klägers vom 28. September 2023 aufgefordert, die Kennzeichnungsvorschriften zukünftig einzuhalten und eine geeignete Unterlassungserklärung abzugeben

Beweis: Schreiben des Klägers (**Anlage K 2**)

Da der Beklagte auf das Schreiben nicht reagierte, ist Klage geboten.

4. Abmahnpauschale

Der Kläger kann seine Abmahnungskosten von dem Beklagten ersetzt verlangen und tut dies mit einer Teilforderung des Klageantrags zu 2). Rechtsgrundlage ist § 13 Abs. 3 UWG und §§ 683 Satz 1, 677, 670 BGB. Dies begründet den Zahlungsanspruch.

Anerkannt ist, dass Verbände Pauschalen der durchschnittlich anfallenden Kosten geltend machen können. Eine Aufstellung der durchschnittlichen Kosten des Klägers wird als **Anlage K 3** beigelegt. Daraus ergeben sich unter Hinzufügung der Umsatzsteuer 280,78 Euro. Im Zweifel kann die Schätzung der Kosten nach § 287 ZPO die geeignete Maßnahme zur Feststellung der Höhe sein.

5. Gerichtsstand und Streitwert

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts folgt aus dem Geschäftssitz dem Beklagten.

Der Streitwert von 30.000,- Euro für den Unterlassungsanspruch ist angemessen, da es um die Ausräumung der Wiederholungsgefahr für hochwertige Konsumgüter geht und gleich mehrere Produkte unterschiedlicher Art betroffen sind.

Für Unterlassungsansprüche wegen Verstöße gegen Kennzeichnungspflichten hat sich in den vergangenen Jahren eine gefestigte Rechtsprechung des BGH und der Oberlandesgerichte zum Streitwert herausgebildet. Dabei ist zu bewerten, dass ein Verbraucherschutzverband nicht nur die Interessen eines einzelnen Marktteilnehmers wahrnimmt, sondern die Interessen der Allgemeinheit vertritt, was sich grundsätzlich streitwerterhöhend auswirkt.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen setzen der BGH und die Oberlandesgerichte den Streitwert (nahezu) übereinstimmend auf 30.000 Euro fest (vgl. etwa BGH, Urt. v. 5.3.2015 - I ZR 164/13 -, juris; Beschluss vom 23.02.2012 – I ZR 39/11; BGH, Urt. v. 21.12.2011 – I ZR 190/10; OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 05.09.2013 – 25 W 37/13; OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 08.07.2013 – 6 W 63/13; OLG Stuttgart, Beschluss vom 02.01.2013 – 2 W 51/12; OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.12.2012 – I-20 U 1/12; OLG Köln, Beschluss vom 05.04.2012 – 6 U 29/12; OLG München, Beschluss vom 16.03.2012 – 29 W 447/12; OLG München, Urteil vom 06.10.2011 – 29 U 2574/11; OLG Oldenburg, Beschluss vom 01.03.2011 – 6 W 15/11; OLG Oldenburg, Beschluss vom 07.07.2008 – 1 W 57/08; OLG Celle, Beschluss vom 24.01.2011 – 13 W 112/10; Pfälzisches OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30.07.2009 – 4 W 41/09; OLG Hamm, Beschluss vom 15.04.2008 – I-4 W 29/08; OLG Dresden, Beschlüsse vom 25.04.2008 – 14 W 0150/08 und 14 U 0136/08).

Diese Erwägungen sind vollständig auf den vorliegenden Fall übertragbar, da auch hier die gesetzlich geschützten Informationsinteressen der Verbraucher durch das Verhalten des Beklagten beeinträchtigt werden.

Die Abmahnkosten bleiben als Nebenforderungen bei der Streitwertberechnung unberücksichtigt.

Prof. Dr. Remo Klinger
(Rechtsanwalt)